

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 91/2003

Sitzung vom 4. Juni 2003

**751. Anfrage (Entlastung für Familien bei Abfallgebühren)**

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 17. März 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Bekannt ist, dass Familien mit Kindern sehr oft an der Armutsgrenze leben müssen. Kinder werden damit zu einem «Armutsrisko». Ein Umstand, welcher mit einer Vielzahl von Massnahmen bekämpft werden muss, weil es nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, die Familiengründung zu erschweren. Familien mit Kindern und ganz besonders junge Familien haben mehr Abfall als andere Haushalte und werden so auch durch die Abfallgebühren übermässig belastet.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Familien mit Kindern von den Abfallgebühren im Verhältnis zum Erwerbseinkommen in der Regel übermässig belastet werden?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Entlastung möglich und sinnvoll wäre (zum Beispiel Abzug der Sackgebühren vom Steuerbetrag, verbilligte Abgabe von Abfallsäcken durch die Wohngemeinde, andere Massnahmen)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verlangt, dass die Kosten für die Siedlungsabfälle durch verursachergerechte und kostendeckende Gebühren finanziert werden (Art. 32a). Bei der Ausgestaltung der Gebühren sind die Abfallmenge, die Kosten der Abfallanlagen sowie der künftige Investitionsbedarf zu berücksichtigen. Das kantonale Abfallgesetz (LS 712.1) verpflichtet die Gemeinden, kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren, mit oder ohne pauschale Grundgebühr zu erheben (§37 Abs. 2). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebühren die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe zu decken haben. Die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen ist gesetzlich nicht

vorgesehen. Die Aufteilung der für Privathaushalte zu erhebenden Kehrichtgebühren in eine variable Komponente (Sackgebühr) und eine feste Komponente (Grundgebühr) beruht auf der Überlegung, dass die Kosten der Abfallentsorgung Aufwendungen umfassen, deren Höhe nicht unmittelbar mit der Menge des zu entsorgenden Abfalls zusammenhängt und die daher nicht allein verursachergerecht umgelegt werden können.

Die Sackgebühr wird nach Volumen oder Gewicht bemessen und dient in der Regel der Finanzierung der Entsorgung des Kehrichts und des Sperrgutes. Die Höhe der Sackgebühren im Kanton Zürich bewegt sich zwischen Fr. 1.20 und Fr. 3.00 pro 35-l-Sack; im Durchschnitt beträgt die Gebühr rund Fr. 2.00 pro Sack. Geht man bei einer vierköpfigen Familie, auf Grund der Daten der Abfallstatistik, von einem Verbrauch von drei 35-l-Säcken pro Woche aus, so ergibt dies Kosten von Fr. 6 pro Woche, Fr. 24 pro Monat oder rund Fr. 320 pro Jahr. Die Sackgebühr belastet somit eine vierköpfige Familie durchschnittlich mit weniger als 1 Fr. pro Tag. Die Grundgebühr für eine 4-Zimmer-Wohnung beträgt durchschnittlich Fr. 120 pro Jahr und wird in der Regel dem Hauseigentümer zusammen mit weiteren Gebühren wie z.B. Abwassergebühren in Rechnung gestellt. Für die Mieterschaft sind die Grundgebühren entweder in den Nebenkosten oder im Mietzins enthalten. Insgesamt wird somit eine vierköpfige Familie mit Abfallgebühren von rund Fr. 440 pro Jahr belastet, was nicht als übermässig hoch bezeichnet werden kann. Im Weiteren soll mit den Gebühren auch ein Anreiz geschaffen werden, die Abfallmengen der Privathaushalte so weit wie möglich zu verkleinern (z.B. durch Abfallvermeidung, Kompostieren verrottbarer Abfälle, Separatsammlungen für Papier, Karton, Metalle, Glas usw.).

Es wäre auch administrativ nicht möglich, die Abfallgebühren noch nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verursacher abzustufen. Der Aufwand für eine solche Gebührenreduktion würde in keinem Verhältnis zum Gebührenertrag stehen. Eine Herabsetzung der Sackgebühr für gewisse Bevölkerungsteile hätte aber zur Folge, dass die ungedeckten Kostenanteile durch eine Erhöhung der Gebühren für die übrige Bevölkerung getragen werden müssten.

In der heute praktizierten Sozialhilfe sind nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der materiellen Grundsicherung als Bestandteil des Unterstützungsbudgets die Kehrichtgebühren enthalten. Für Familien, die an der Armutsgrenze leben, werden die Abfallgebühren durch die Sozialhilfe abgedeckt.

Angesichts der nicht übermässig hohen Abfallgebühren, der damit verbundenen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwendungen und der durch die Sozialhilfe getragenen Kosten drängt sich eine herabgesetzte Abfallgebühr für einkommensschwache Familien nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**